

96. 1. Ist Art. 2277 B.G.B. auf die nach Art. 1473 B.G.B. vom Tage der Auflösung der Gütergemeinschaft an laufenden Zinsen der dieser, bezw. dem Sondergute geschuldeten Ersazansprüche anwendbar?

2. Ist Art. 475 B.G.B. durch § 102 der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 aufgehoben?

3. Findet Art. 475 B.G.B. Anwendung, wenn der bei einer während der Ehe stattgehabten Versteigerung von gütergemeinschaftlichen oder zum Sondergute der Ehefrau gehörigen Immobilien zum Gelderheben bestellte Ehemann und demnächstige Vater-Vormund nach dem Tode der Ehefrau die Steiggelder, an welchen die aus der Ehe stammenden minderjährigen Kinder demnach beteiligt sind, bezw. welche denselben ausschließlich zustehen, erhoben hat, ohne daß eine Herauszahlung an die Kinder oder eine Verrechnung stattgefunden hätte?

II. Civilsenat. Ur. v. 22. September 1896 i. S. G. (Rl.) w. F. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 132/96.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die am 29. Juli 1870 verlebte Elisabeth, geborene R., hat mit ihrem Ehemann, dem Kläger F. G. G., in gesetzlicher Gütergemeinschaft gelebt und wurde von ihren Kindern, der Cordula G., geboren am 24. September 1850, und der Catharina G., geboren am 21. Oktober 1852, beerbt. Die Cordula G. starb nach ihrer im Jahre 1875

erfolgten Verheiratung mit dem Beklagten P. H. im Jahre 1878 mit Hinterlassung eines Kindes, der im März 1886 verlebten Margaretha H. Der Beklagte H. hat alsdann 1880 die Catharina G. geheirathet, welche am 20. Juli 1885 gestorben ist. Aus letzterer Ehe stammten drei Kinder, die verklagten minderjährigen Maria und Agnes H., sowie die im August 1885 verlebte Anna H. Margaretha und Anna H. wurden von ihrem Vater und ihren Schwestern beerbt. Durch Beschluß des Amtsgerichtes zu Rh. vom 15. Juni 1889 wurde die Teilung und Auseinandersetzung der zwischen den Eheleuten H. E. G. und Elisabeth, geborenen R., bestandenen Gütergemeinschaft angeordnet, und wurden die Parteien vor den Notar verwiesen. Bei der Aufstellung der Teilungsmasse ergaben sich Streitigkeiten, welche zu einer Klage des H. E. G. gegen den P. H. und dessen minderjährige Kinder Maria und Agnes H. führten, mittels deren der Kläger, neben anderen, hier nicht interessierenden Ansprüchen, beantragte, die Beklagten für verpflichtet zu erklären, 2850 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 29. Juli 1870, dem Todestage seiner Ehefrau Elisabeth G., geborenen R., für Verwendungen auf das Sondergut der letzteren der Gütergemeinschaft G.-R. zu ersetzen. Die Beklagten bestritten diesen Anspruch bis auf einen Betrag von 535 *M* und erhoben gleichzeitig Widerklage, indem sie, außer einem hier nicht mehr interessierenden Anspruch, beantragten, den Beklagten zu verurteilen, zum Nachlaß seiner Ehefrau einen Betrag von 1035 *M* für von dem Kläger nach dem Tode seiner Ehefrau vereinnahmte Steiggelder von Sondergütern seiner Ehefrau, sowie zur Gütergemeinschaft G.-R. für vereinnahmte Steiggelder gütergemeinschaftlicher Grundstücke den Betrag von 489 *M* zu konferieren.

Die Beklagten hatten die mehr als fünfjährigen Zinsen von den Verwendungen vor Erhebung der Klage als nach Art. 2277 B.G.B. verjährt bestritten; der Kläger hatte dem Anspruche auf Ersatz der von ihm unbestritten nach Auflösung der Ehe erhobenen Steiggelder die Einrede der Verjährung auf Grund des Art. 475 B.G.B. entgegengesetzt. Das Oberlandesgericht erachtete die erstere, nicht aber auch die letztere Verjährungseinrede für begründet, wies demgemäß den Anspruch auf fünfprozentige Verzinsung des nach dem Urteile des Landgerichtes der Gütergemeinschaft für Verwendungen auf die Sondergüter von den Beklagten zu ersetzenden Betrages von 1843 *M*

für die vor dem 26. Juni 1886 liegende Zeit ab, verwarf zur Widerklage die Berufung gegen das die Verurteilung des Klägers zur Konferierung von 1035 *M* für vereinnahmte Steiggelder von Sondergütern der Ehefrau K. aussprechende Urteil der ersten Instanz und setzte den der Gütergemeinschaft von dem Kläger wegen der von letzterem in den Jahren 1871 bis 1874 in Höhe von 489 *M* vereinnahmten gütergemeinschaftlichen Immobiliersteigerlöse zu ersetzenden Betrag auf 275,55 *M* fest, während die Zuerkennung, bezw. Abweisung des bezüglichen Restersatzanspruches in Höhe von 213,25 *M* aus hier nicht interessierenden Gründen von der Ausschöpfung, bezw. Nichtausschöpfung eines dem Kläger auferlegten Eides abhängig gemacht wurde.

Auf eingelegte Revision wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes bezüglich der Verurteilung des Klägers zur Ersatzleistung für vereinnahmte Steigerlöse aufgehoben, und insoweit die Sache zu andertweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, im übrigen dagegen die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„1. Von den beiden seitens des Klägers gestellten Revisionsanträgen konnte zunächst der erste, auf die Aberkennung der fünfprozentigen Zinsen von dem der Gütergemeinschaft G.-K. seitens der Beklagten für Verwendungen auf das Sondergut der Ehefrau des Klägers während Bestehens der Ehe zu ersetzenden Betrage von 1848 *M* für die Zeit von der Auflösung der Gütergemeinschaft durch den Tod der Ehefrau, dem 29. Juli 1870, bis zum 26. Juni 1886 bezügliche nicht für begründet erachtet werden. Diese Aberkennung ist damit begründet, daß die vor dem letztgenannten Tage laufenden, mehr als fünfjährigen Zinsen vor der Geltendmachung des Anspruches im gegenwärtigen Verfahren nach Art. 2277 B.G.B. verjährt seien. Die Aufstellung der Revision, daß dieses um deswillen rechtsirrtümlich sei, weil der Art. 2277 B.G.B. auf die hier in Frage stehenden, nach Art. 1473 vom Tage der Auflösung der Gütergemeinschaft geschuldeten Zinsen der Ersatzansprüche der Gütergemeinschaft, bezw. der Ehegatten nicht anwendbar sei, ist nicht zutreffend. Daß der Art. 2277 auch auf gesetzliche Zinsen überhaupt Anwendung findet, ist wiederholt vom erkennenden Senat in Übereinstimmung mit der französischen Rechtsprechung und Doktrin ausgesprochen worden.

Dafür aber, in dieser Frage speziell bezüglich der gesetzlichen Zinsen des Art. 1473 eine Ausnahme eintreten zu lassen, liegen entscheidende Gründe nicht vor. Der Grund der fünfjährigen Zinsverjährung, die Verhinderung des unverhältnismäßigen Anwachsens einer Schuld durch unbeschränkten Zinslauf während einer langen Reihe von Jahren, ist insbesondere auch in Fällen der vorliegenden Art gegeben, in denen nach rechtlicher Auflösung der Gütergemeinschaft dieselbe thatsächlich mangels Auseinandersetzung während langer Zeit fortgesetzt wird, und folgeweise der unbeschränkte Zinslauf der Ersatzforderungen zu einem das ursprüngliche Beteiligungsverhältnis wesentlich modifizierenden Ergebnisse führen muß. Auch der Umstand, daß, wie untergegens, eine ziffermäßige Feststellung der Ersatzforderungen während des thatsächlichen Fortbestehens der Gemeinschaft nicht erfolgt war, steht der Anwendbarkeit des Art. 2277 nicht entgegen. Da es sich um bestimmte Verwendungen der Gütergemeinschaft auf das Sondergut der Ehefrau G. handelte, für welche die Ersatzansprüche in ziffermäßigen Beträgen jederzeit zwischen den Beteiligten festgesetzt werden konnten, so muß es für den Lauf der Zinsverjährung als genügend erachtet werden, daß der Kläger vom Beginn der Auflösung der Gütergemeinschaft in der Lage war, im Wege der Auseinandersetzung mit seinen Kindern die Durchführung seiner bezüglichlichen Ansprüche zu erwirken. Danach erscheint insbesondere auch die Aufstellung der Revision, daß die Verjährung nach dem Satze „agere non valenti non currit praescriptio“ nicht habe laufen können, weil es sich um nicht klagbare Ansprüche gehandelt habe, nicht zutreffend.

2. Dagegen mußte der zweite, auf den Art. 475 B.G.B. gestützte Revisionsantrag des Klägers und Widerbeklagten für begründet erachtet werden. Das Oberlandesgericht hat den Einwand desselben gegen die vom Landgerichte ausgesprochene Verurteilung zur Rückerstattung der nach dem Tode seiner Ehefrau vereinnahmten Steiggelder von Sondergütern im Betrage von 1035 *M* zu deren Nachlaß und der gleichfalls nach Auflösung der Gütergemeinschaft vereinnahmten 489 *M* gütergemeinschaftlicher Steiggelder zur Gütergemeinschaft, daß nämlich diese Ansprüche der Beklagten nach Art. 475 B.G.B. verjährt seien, um deswillen für unbegründet erachtet, weil, wenn auch der Art. 475 nach Einführung der preussischen Vormundschaftsordnung noch als geltendes Recht zu erachten sei, und wenn auch

jene Vereinnahmungen während der Minderjährigkeit seiner Töchter Cordula und Catharina G. — der späteren Ehefrauen des Beklagten P. G. — seitens des Klägers und Widerbeklagten erfolgt seien, doch keine „vormundschaftlichen Handlungen, faits de la tutelle“ im Sinne des bezogenen Artikels in Frage ständen; Kläger sei bei den fraglichen, zu Lebzeiten seiner Frau erfolgten Versteigerungen als Gelderheber bestellt gewesen und habe daher als solcher, und nicht als Vormund die fraglichen Gelder eingenommen.

Zunächst ist dem Oberlandesgerichte dahin beizupflichten, daß der Art. 475 B.G.B. nicht durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 beseitigt ist. Aufgehoben sind nach § 102 daselbst die bisherigen Vorschriften der in Preußen geltenden Gesetze, insbesondere auch des rheinischen Civilgesetzbuches, über das Vormundschaftswesen, soweit sie nicht in dem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten sind. Der Art. 475 gehört aber dem Verjährungsrecht an, und wenn auch die in demselben vorgesehene kürzere Verjährung von Ansprüchen aus vormundschaftlichen Handlungen zu Gunsten des Vormundes veranlaßt ist durch die mit der Vormundschaft nach verschiedenen Richtungen vielfach verknüpften besonderen Verhältnisse, und wenn dieselbe fernerhin auch das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel materiell beeinflusst, so bildet doch die Verjährungsbestimmung sachlich keine Vorschrift über das Vormundschaftswesen, insbesondere nicht in der aus der Vormundschaftsordnung sich ergebenden Auffassung.

Die weitere Annahme des Oberlandesgerichtes aber, daß die Voraussetzungen des Art. 475 im vorliegenden Falle nicht gegeben seien, erscheint nach der festgestellten Sachlage rechtsirrtümlich. Mit dem am 29. Juli 1870 erfolgten Ableben seiner Ehefrau wurde der Kläger kraft Gesetzes (Art. 390 B.G.B.) Vormund seiner damals noch minderjährigen Töchter Cordula und Catharina G. Soweit eine Bevollmächtigung seitens seiner Ehefrau bestand, erlosch dieselbe gemäß Art. 2003 B.G.B. Gleichzeitig wurden die ausstehenden Steigelder der Sondergüter der Mutter ausschließliches Eigentum der Töchter als Erbinnen derselben, und an denjenigen der gütergemeinschaftlichen Grundstücke wurden sie zusammen zur Hälfte beteiligt. Die Vereinnahmung dieser Gelder während der Minderjährigkeit bildete daher virtuell einen Akt der Verwaltung des Vermögens der Mündel, also der vormundschaftlichen Verwaltung, und soweit der

Kläger bisher diese Gelder seinen Töchtern (bzw. deren Erben) nicht herausgegeben oder verrechnet hat, beruht seine bezügliche Haftbarkeit auf vormundschaftlichen Handlungen im Sinne des bezogenen Art. 475 Die von dem Kläger insoweit geltend gemachte Verjährungseinrede ist daher an sich begründet. Es kann dieses indeß nicht zur völligen Abweisung der betreffenden Ansprüche führen, weil aus den feststehenden Daten sich ergibt, daß die Erhebung der Steigergelder nur zum Theil während der Minderjährigkeit der Cordula und Catharina G. erfolgt ist, und soweit dieselben vom Kläger nach der Großjährigkeit der einen oder beider, sei es auf Grund eines stillschweigenden Mandates oder einer negotiorum gestio, vereinnahmt wurden, von einer Verjährung auf Grund des Art. 475 nicht die Rede sein kann.“ . . .